



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vertreten durch Mag. Christine Seim-Summerer, Steuerberater, 2340 Mödling, Griesgasse 2, gegen den Bescheid des Finanzamtes Neunkirchen Wr. Neustadt, vertreten durch Hofrat Dr. Gerhard Weinmann und Mag. Markus Knechtel, betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2004 im Beisein der Schriftführerin Edith Sajovic Mantl nach der am 25. August 2008 in 1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 7, durchgeführten Berufungsverhandlung entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw) bezog im streitgegenständlichen Jahr Notstandshilfe (für die Tage 01.01. – 12.01.2004 und 15.06.-18.07.2004), Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (vom 25.10. bis 31.12.2004) sowie Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Trainertätigkeit).

In der elektronisch eingelangten Erklärung machte die Bw ua nachstehende Kosten als Betriebsausgaben geltend:

Weiterbildungskosten:

H. Coachausbildung*)	€ 1.478,52
Flug H.	€ 1.099,00
Reisevers.	€ 131,00
Ausbildung in H.: Tanz	€ 328,00

Coaching u. Supervision**)	€ 6.540,00
Gesamt	€ 9.576,52

Dazu wurde seitens der Bw angegeben:

\*) SIT Anmeldung

Name des Trainings: P.

Ort und Datum: M. 02.-31.01.2005

Preis 10.000,00 Dollar

\*\*) Coaching Vereinbarung – Dauer 6 Monate mit D.

"....

Ablauf:

1. Klärung vorhandener Talente, Fähigkeiten, Wünsche und Bedürfnisse !
2. Definition und Festlegung beruflicher Ziele!
3. Umsetzungsstrategien erarbeiten!
4. Realisierung der Basis unter Anleitung!

Persönliche Ziele:

*Du hast ein Einkommen von mindestens € 2.180 pro Monat. Du lebst in einer neuen Wohnung und hast für Dich ein Gleichgewicht zwischen Beruf und Privatleben gefunden. Du liebst die Arbeit, die Du machst und hast Energie zur Umsetzung weiterer Ziele!*

Mein Beitrag:

*Ich sorge dafür, dass Du zu den für Dich richtigen Entscheidungen kommst und dann entsprechend handelst. Dafür brauche ich, dass Du zu Deinen Entscheidungen stehst!*

*Investitionsbeitrag € 6.540,00*

*Dein Potential – heute ist der erste Schritt es zu leben. Ich sorge dafür, dass Du es erkennst und umsetzt!"*

Mit Bescheid vom 19. Oktober 2007 wurde das Verfahren gemäß § 303 Abs 4 BAO zu Bescheid vom 8. Juli 2005 wieder aufgenommen. Begründend wurde ausgeführt, dass anlässlich einer nachträglichen Prüfung der Erklärungseingaben die in der Begründung zum beiliegenden Einkommensteuerbescheid angeführten Tatsachen und /oder Beweismittel neu hervorgekommen seien, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 Abs 4 BAO erforderlich machen würden. Die Wiederaufnahme sei unter Abwägung von Billigkeits- und Zweckmäßigskeitsgründen (§ 20 BAO) verfügt worden. Im vorliegenden Fall würde das Interesse der Behörde an der Rechtsrichtigkeit der Entscheidung das Interesse auf Rechtsbeständigkeit überwiegen und die steuerlichen Auswirkungen könnten nicht als geringfügig angesehen werden.

Mit gleichem Datum erging ein neuer Sachbescheid betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2004. Begründend wurde ua ausgeführt, dass das "Neuhervorkommen von Tatsachen und Beweismittel" im Sinne des § 303 Abs 4 BAO sich auf den Wissensstand (auf Grund der

Abgabenerklärungen) des jeweiligen Veranlagungsjahres beziehen würde. Festzuhalten sei, dass die Tatsache, dass die Weiterbildung (KZ 9230) eine Reise nach H. beinhalten würde, erst nach Ergehen des maßgeblichen Bescheides neu hervorgekommen sei, sodass die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme dieses Verfahrens gemäß § 303 Abs 4 BAO gegeben seien. Dem Prinzip der Rechtsrichtigkeit (Gleichmäßigkeit der Besteuerung) sei der Vorrang vor jenem der Rechtsbeständigkeit (Rechtkraft) zu geben. Bei Bildungsmaßnahmen sei anhand der Lehrinhalte zu prüfen, ob eine auf das Berufsbild des StpfL zugeschnittene Fortbildung vorliegen würde. Die SIT würde Trainings für alle denkbaren Situationen im Leben anbieten (S., "Lebe Deinen Traum"), jedoch keine berufsspezifische Fortbildung für einen homogenen Teilnehmerkreis. Schon aus der nachgereichten Teilnehmerliste sei ersichtlich gewesen, dass kein homogener Teilnehmerkreis vorliegen würde ("Distance Healing", Massage, etc). Tanzkurse auf H. seien grundsätzlich privat veranlasst.

Mit Eingabe vom 21. November 2007 erhab die steuerliche Vertreterin der Bw gegen den oa Bescheid betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2004 Berufung und stellte den Antrag auf Behandlung der Berufung vor dem Unabhängigen Finanzsenat. Begründend wurde im Wesentlichen auf die Berufung vom 19. Juni 2007 hingewiesen, in der die steuerliche Vertreterin der Bw den Lehrinhalt des Coachingkurses geschildert habe und mitgeteilt hätte wie wichtig der Kurs für die weitere Berufsausübung der Bw gewesen sei. Die Bw sei als Psychologin mit einigen Weiterbildungsseminaren heute Einzelberaterin bei zwei verschiedenen B. tätig.

Zusätzlich würde sie auch auf die Berufung vom 4. September 2007 (liege in Kopie bei) hinweisen, wo auf den Trainingskurs von S. hingewiesen worden sei.

Die Bw hätte diesen Kurs gewählt, da er vier Wochen ein Intensivtraining gewesen sei und sich nicht über Monate bzw Jahre hingezogen hätte. Hätte die Bw diesen Trainingskurs in Abendkursen belegt, so wäre diese Ausbildung aufgrund der langen Kursdauer teurer als dieser Intensivkurs gewesen.

Dass dieser Intensivkurs auf H. nicht als Erholung gedient habe, habe sie mehrmals versucht zu erklären. Dass auf der übermittelten Teilnehmerliste von einigen Teilnehmerinnen Tanzveranstaltungen vorgezeigt werden, habe nichts mit dem Lernwillen und der Wichtigkeit des Trainingskurses der Bw zu tun. Dass in der Freizeit eine gewisse Gruppe von Damen an den Strand gefahren seien und dort Tanzübungen durchgeführt hätten, hätte ebenfalls nichts mit der Wichtigkeit des Kurses zu tun.

Dieses Trainingsprogramm sei für die heute von der Bw ausgeübte Tätigkeit (zwei verschiedene B.-Beraterservices werden von der Bw angeboten und auch bezahlt) als absolute

Notwendigkeit zu bezeichnen. Auch nach der Verkehrsauffassung sei der Trainingskurs mit der heute von der Bw ausgeübten Tätigkeit verwandt.

Die Bw hätte zur Zeit dieses Kurses keinen Job gehabt und daher sei dieser Intensivkurs von der Bw gebucht und auch absolviert worden um diese Zeit möglichst nutzvoll für weitere und spätere Berufsaktivitäten nützen zu können.

Abschließend stellte die steuerliche Vertreterin den Antrag diesen Trainingskurs anzuerkennen und beantragte die Abhaltung einer mündliche Berufungsverhandlung.

Der Berufung beigelegt wurde jeweils eine Kopie der nachstehenden Eingaben (vom 4. September 2007 und 19. Juni 2007) und der Bestätigung (vom 29. Juli 2007):

Eingabe vom 4. September 2007:

*"..... dass diese Trainingsausbildung für die Bw als Gruppentrainerin für B. Kunden beruflich wichtig war und noch heute ist. Wie ich schon ausgeführt haben, wurde dort die Coaching Methode nach S. vorgetragen, wobei das Hauptgebiet die variable Beratung für Einzel- und Gruppentherapien im Kommunikationsbereich darstellten, dieses Seminar war als Intensivseminar für 4 Wochen von der Bw gedacht. Dieses Seminar war, wie ich bereits in meiner Berufung ausgeführt habe, für ihren Beruf äußerst wichtig um nicht zu sagen notwendig. Die Bw ist heute Trainerin bei zwei verschiedenen B. Stellen. Wie ich schon ausgeführt habe erstreckt sich ihr häufiges Aufgabengebiet auf Dinge die Sie bei diesem Leadership Seminar auf H. vermittelt bekommen hat. Heute hat die Bw über Arbeitsaufnahmehinderungsgründe zu entscheiden bzw diese an bestimmte Fachinstitutionen weiterzuleiten wobei die Arbeitsaufnahmehinderungsgründe in gesundheitlichen Mängeln gelegen sind....."*

Bestätigung vom 29. Juli 2007:

*" Hiermit bestätige ich, dass Frau K. vom 1. bis 30. 1.2005 an einem Monatstraining auf M. (HI; UN) für die von mir entwickelte A-methode teilgenommen hat.*

*Dieses Training wurde von meiner damaligen Trainingsfirma veranstaltet und zum überwiegenden Teil von mir als Haupttrainer geleitet und durchgeführt.*

*Diese einmonatige Weiterbildung konnte entweder als eine in sich abgeschlossene Einheit oder als ein Teil einer vierjährigen, berufsbegleitenden, zertifizierten Coachingsausbildung absolviert werden. Sie richtete sich an Frauen, die im weiten Feld des Gesundheits- bzw Fitnessbereichs mit Menschen tätig sind.*

*Ziel dieses Trainings war, die Kommunikationstechniken o.g. Methode theoretisch und praktisch – auch in Richtung Potentialanalyse und- umsetzung zu vermitteln und einzuüben.*

*Das große berufliche Ziel von Frau K. war, Einzelberatungen, hauptsächlich für arbeitssuchende Personen im arbeitsmarktpolitischem Kontext in Österreich durchzuführen. Da sie aber gemäß ihrer Aussagen weder in ihrem Psychologiestudium noch in ihrer Trainerausbildung dafür adäquate Ausbildung bekommen hatte, konnte ich ihr die komprimierte Weiterbildung in Form o.g. Monatstrainings schon vor dessen Beginn sehr empfehlen.*

S."

Eingabe vom 19. Juni 2007:

..... Frau K. ist Psychologin mit abgeschlossenem Studium, zusätzlich hat sie eine Trainerausbildung absolviert und ist auch noch Bewegungspädagogin. Im Jahr 2004 war sie Gruppentrainerin für B. Kunden. Zu diesem Zeitpunkt erfuhr sie von einem Leadership Training auf H.. Das Programm von dort passte in das Aufgabengebiet von Frau K. und sie meldete sich dort an. Es wurde dort die Coachingsmethode nach S. vorgetragen. Das Hauptgebiet war die variable Beratung für Einzel- und Gruppentherapien im Kommunikationsbereich. Der Vorteil dieses Seminars war, dass es vier Wochen ein Intensivtraining gewesen ist und sich nicht auf Einzelstunden und Jahre hingezogen hat. Während dieser Zeit wohnte Frau K. in einem Seminarhaus in M. auf H.. Diese Insel ist absolut kein Inselparadies, es ist auch keine Tourismushochburg, zum nächsten Strand war eine halbe Stunde Autofahrt erforderlich. Dieses Seminar diente also nicht der Erholung mit zwischenzeitigen Unterrichtsstunden, es diente auch keinem Hobby, sondern es war einzige und allein für ihren Beruf äußerst wichtig: Heute ist Frau K. Einzelberaterin für B. Kunden für Wien und Niederösterreich, sie arbeitet als freie Dienstnehmerin. Ihr häufiges Aufgabengebiet erstreckt sich auf Dinge, die Ihr bei einem Leadership Seminar auf H. vermittelt wurden. Heute hat Frau K. Arbeitsaufnahmehinderungsgründe zu erheben und an Fachinstitutionen weiterzuleiten. Arbeitsaufnahmehinderungsgründe (zB Adipositas, Depressionen und körperliche Mängel) und das Training, das sie nun absolviert hat, waren der Zugang zu dieser Beschäftigung, zu diesen Fachgebieten. Frau K. ist auch noch immer in der Suchtberatung tätig. Also abschließend nochmals, das jetztzeitige Tätigkeitsgebiet bei den beiden B. Institutionen erstreckt sich im Gesundheitsbereich für Frauen, wo eben der Grundstein und Weiterbildung bei diesem Seminar erfolgte.

Ich ersuche daher die Kosten dieses Seminars in Höhe von € 5.260,00 anzuerkennen.

Der zweite Betrag in Höhe von € 6.540,00 betrifft einen Coachingkurs der ebenfalls im Jahr 2004 besucht wurde. Auch dieser Kurs hat mit der beruflichen Weiterbildung zu tun, es erfolgte gerade bei dieser Coachingvereinbarung eine Definition und Festlegung der beruflichen Ziele, da gerade im psychologischen Bereich die Umsetzungsstrategien von besonderer Wichtigkeit sind. Gerade die Erarbeitung dieser Umsetzungstrategien war ein Hauptstandbein dieses Coachingskurses....."

Die Berufung wurde ohne Erlassung einer Berufungsvorentscheidung direkt dem UFS zur Entscheidung vorgelegt.

In der am 25. August 2008 abgehaltenen Berufungsverhandlung wurde ergänzend ausgeführt:

*Ergänzend wird vorgebracht, dass nur mehr der Coaching Kurs auf H. (Zeitraum 1. bis 30. Jänner 2005) strittig ist.*

*Es muss sich um einen Irrtum handeln, dass die Kosten für die Ausbildung des Kurses in H. (Tanz) in Höhe von 328,00 € in die Ausgaben für das Jahr 2004 aufgenommen wurden. Strittig sind die Kosten für H. Coachausbildung in Höhe von € 1.478,52. Flug H. € 1.099,00 und Reiseversicherung in Höhe von € 131,00.*

*Bei dem Kurs auf H. hande es sich um das Erlernen von Kommunikationstechniken. Es war nicht nur auf die Berufsgruppe von Psychologen abgestellt. Der Teilnehmerkreis setzte sich aus Teilnehmer verschiedenster Nationalität zusammen. Die Unterrichtssprache war Englisch. Durch Frau D. ist die Bw auf den Kurs aufmerksam geworden. Im Jahr 2004 hat die Bw für das B. Gruppentrainings abgehalten und parallel dazu ein Coaching bei D. absolviert, die selbst nach der „SM“ gelernt hat. Durch das Coaching bei D. wurde der Bw bewusst, dass sie im Einzelberaterbereich tätig werden möchte und da ist eine Kommunikationsausbildung von großem Vorteil.*

Welcher Trainer beim B. genommen wird, entscheidet sich nach einem Punktesystem. Als Absolventin eines Psychologiestudiums ist die Bw. eine 10-Punktetrainerin und trotzdem wird geschaut, wer hat noch zusätzliche Ausbildungen vorzuweisen.

Es gibt im Einzelberaterbereich keinen Berater, der nicht auf dem Gebiet der Kommunikation ausgebildet ist.

Der Ablauf des Seminars war eher unkonventionell. Es sollte die Flexibilität und auch Frusttoleranz erhöht werden, z.B. wurde ein Outdoortraining angesetzt, abgebrochen und der Unterricht wieder ins Haus verlegt. Es sollte auch das Durchhaltevermögen (Unterricht bis 23.00 Uhr) erhöht werden.

Auf die Frage des Vertreters des FA, wie der Aufbau der Ausbildung der Bw. aussieht, führt diese aus, dass die großen Schwerpunkte eben das Studium, dann die Trainerausbildung in Wien, danach das Coachingtraining bei D. und danach die Coaching-Methode nach S..

Die Berufungsberberin hält fest, dass ohne Studium plus zusätzlicher Trainerausbildung die Tätigkeit beim B. nicht möglich gewesen wäre (Zugangsvoraussetzungen).

Seitens der Bw. konnten keine Unterlagen betreffend des Ablaufes des Kurses vorgelegt werden (sie hat lediglich zu Hause einen Ordner mit handschriftlichen Aufzeichnungen). Die Bw. gibt bekannt, dass sie eine CD-Rom zu Hause hat, auf der die Coaching-Tools nachzuvollziehen ist.

Die Bw. legt eine dreiseitiges Übersicht betreffend in Coaching tools vor, z.B. Acceptance (Akzeptanz Kapitel 5), Acknowledgement (Anerkennung-Kap. 8), Admiration (Bewunderung Kap. 5).

Die Bw. gibt bekannt, dass es ihr sinnvoll erschien ist, den Kurs auf H. zu machen, da sie zu diesem Zeitpunkt arbeitslos war.

Im Jahr 2006 hat die Bw. als Einzelberaterin beim B. begonnen. Auf der B. Homepage ist nachzulesen, welche Voraussetzung vorliegen müssen, um als Einzelberater tätig werden zu können. Die Zugangsvoraussetzung verschärfen sich von Jahr zu Jahr und es werden immer mehr Ausbildungstools verlangt.

Auf Frage des Vertreter des FA nach dem genauen Titel des Kurses (in der Anmeldung ist der Name des Trainings P. angegeben) gibt die Bw bekannt, dass der Kurs für sie immer F. geheißen hat, denn auf M. ist die Bw auch für die Bereiche des Gesundheitswesens (Suchtverhalt, Ernährung, Bewegung) unterrichtet worden. Die Bw arbeitet zur Zeit als Einzelberaterin mit Arbeitssuchenden, wo es sehr viele Einstellungshinderungsgründe (Sucht, Tabletten, Alkohol usw.) gibt. Die Bw arbeitet auch mit türkischen Frauen, die große psychosomatische Probleme haben.

Die steuerliche Vertreterin hält fest, dass der Aufenthalt in H. nichts mit Urlaub zu tun hatte. Die Bw wäre mit einem vierwöchigen Urlaub günstiger gekommen, da die Kurskosten weggefallen wären. Der Ausbildungsort ist fernab aller touristischer Infrastruktur gelegen. Der Ausbildungsort ist auf einem Berg gelegen. Um in den nächsten Ort zu kommen musste man gut 20 Minuten mit dem Auto fahren (zu Fuß eineinhalb Stunden). Die Bw war in der Zeit ihres Aufenthaltes in H. höchstens viermal am Strand. Die Wetterlage im Jänner war nicht immer gut (höchstens 20 Grad).

Es gehört zu dem Konzept dazu, dass diese Kurse an Orten stattfinden, wo es sehr schön ist. Urlaub war es für die Bw. keiner, im Gegenteil. Aus der CD-Rom geht nicht der Tagesablauf hervor, da die Vorträge nicht zeitlich gebunden waren. Lehrinhalte gibt es darauf.

Der Vertreter des FA bringt vor, dass die Bw bereits Vorhaltschreiben vom 22. 3. 2006 aufgefordert worden ist, einen Stundenplan, Lehrinhalte usw. vorzulegen. Die Bw hält dem entgegen, dass sie einen Stundenplan nicht vorlegen kann, da es so etwas nicht gegeben hat. Das Konzept des Kurses war u.a. auf bewusst aufgebauter Spontaneität angelegt.

*Die steuerliche Vertreterin hält fest, dass die Notwendigkeit der Aufwendungen durch den Beruf, den die Bw. nun ausübt (Einzelberaterin beim B.), dokumentiert wird.*

*Die Bw. führt aus, dass ein Trainer anders agiert als ein Coach. Ein Trainer arbeitet mit einer Gruppe, während es bei einem Coach um eine „Zweierbeziehung“ geht, wo ein ganz spezielles Thema behandelt wird.*

*Die steuerliche Vertreterin weist auf das Schreiben vom 21.11.2007, zweite Seite, dritter Absatz hin, wonach das Trainingsprogramm für die von der Bw ausgeübte Tätigkeit als absolute Notwendigkeit zu bezeichnen ist.“*

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Strittig ist, nunmehr ob es sich bei dem von der Bw in der Zeit vom 1. – 30. Jänner 2005 auf H. besuchten Coachingskurs "P." (lt. Überweisungsbestätigung erfolgte die Bezahlung des Kurses am 29. Dezember 2004) im Jahr 2004 um eine als Betriebsausgabe abzugsfähige Aus- und Fortbildungskosten für eine Psychologin, welche nunmehr als Einzelberaterin beim B. tätig ist, handelt.

Gemäß § 4 Abs 4 EStG 1988 sind Betriebsausgaben jene Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind. Betriebsausgaben liegen nur dann vor, wenn sie aus betrieblichen Gründen anfallen.

Die Regelung betreffend Aus- und Fortbildungskosten in § 4 Abs 4 Z 7 EStG deckt sich mit jener in § 16 Abs 1 Z 10 EStG 1988. Abzugsfähig sind danach sowohl Aus- als auch Fortbildungsmaßnahmen des Stpfli, wenn sie einer weiteren Entwicklung in seiner ausgeübten betrieblichen Tätigkeit oder in einer dieser Tätigkeit verwandten Tätigkeit dienen.

Ausbildungskosten sind Aufwendungen zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung (erst) ermöglichen.

Fortbildungskosten dienen dazu, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Merkmal beruflicher Fortbildung ist es, dass sie der Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf dient (VwGH 22.11.1995, 95/15/0161).

§ 20 Abs 1 Z 2 lit a EStG 1988 regelt, dass bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Stpfli mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht abgezogen werden dürfen. Lassen sich die Aufwendungen, die ausschließlich auf die berufliche Sphäre entfallen, nicht einwandfrei von den Aufwendungen für die private Lebensführung trennen, dann gehört der Gesamtbetrag

derartiger Aufwendungen zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben (VwGH 23.4.1985, 84/14/0119).

In Fällen von Aufwendungen, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahe legen, darf die Veranlassung durch die Einkunftszielung nur dann angenommen werden, wenn sich die Aufwendungen als für die betriebliche bzw berufliche Tätigkeit notwendig erweisen. Die Notwendigkeit bietet in derartigen Fällen das verlässlichste Indiz der betrieblichen bzw beruflichen im Gegensatz zur privaten Veranlassung (s. VwGH 27.6.00, 2000/14/00096,0097 mwN; 14.12.06, 2002/14/0012).

Der Begriff der Notwendigkeit ist nicht im Sinne einer unerlässlichen Bedingung zu verstehen, sondern es kommt vielmehr darauf an, ob die gesamten Aufwendungen objektiv gesehen eindeutig für den Beruf des StpfL sinnvoll sind (VwGH 12.4.1994, ZI 91/14/0024) oder nicht.

Nicht abzugsfähig sind jedenfalls alle Bildungsmaßnahmen, die auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinen Interesse sind.

Übernimmt der Arbeitgeber einen wesentlichen Teil der Kosten für die Teilnahme an einem Seminar oder werden bspw Seminare für Lehrer vom pädagogischen Institut (mit homogenen Teilnehmerkreis) veranstaltet, ist dies ein Hinweis auf die berufliche Notwendigkeit.

Ebenso ist anhand der Lehrinhalte zu prüfen, ob eine auf die Berufsgruppe der Bw zugeschnittene Bildungsmaßnahme vorliegt, oder ob es sich um eine Bildungsveranstaltung handelt, die für Angehörige verschiedener Berufsgruppen geeignet ist und auch Anziehungskraft auf Personen hat, die aus privatem Interesse Informationen über die dort dargebotenen Themen erhalten wollen (VwGH 26.11.2003, 99/13/0160, VwGH 29.1.2004, 2000/15/0009). In diesem Zusammenhang liegt eine abzugsfähige Bildungsmaßnahme nur dann vor, wenn sie sich an einen homogenen Teilnehmerkreis richtet (s. *Atzmüller/Lattner* in MSA EStG § 16 Anm. 140).

Bei Bildungsmaßnahmen, die sowohl berufspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen, als auch Bereiche der privaten Lebensführung betreffen, ist zur Berücksichtigung als Werbungskosten bzw Betriebsausgaben nicht nur eine berufliche Veranlassung, sondern die berufliche Notwendigkeit erforderlich.

Im vorliegenden Fall hat die Bw laut einer Bestätigung von S. in der Zeit vom 1. bis 30. Jänner 2005 an einem Monatstraining auf M. (H.) für die von S. entwickelte A-methode teilgenommen. Diese einmonatige Weiterbildung richtet sich an Frauen, die im weiten Feld des Gesundheits- bzw Fitnessbereiches mit Menschen tätig sind. Ziel der Veranstaltung war die Kommunikationstechniken nach der "A-methode" zu erlernen.

Aus der von der Bw übermittelten Teilnehmerliste des Kurses auf H. geht hervor, dass es sich um Teilnehmer aus Österreich, Deutschland und USA mit unterschiedlichem Alter und Profession gehandelt hat. Unterlagen, die über die Lehrinhalte des Kurses auf H. Aufschluss geben, wurden seitens der Bw nicht vorgelegt. Im Zuge der mündlichen Verhandlung hat die Bw bekanntgegeben, dass sie eine CD-ROM zu Hause hat, auf der die Coaching-Tools nachzuvollziehen sind. Einen Stundenplan konnte die Bw nicht vorlegen, da es so etwas nicht gegeben hat. Das Konzept des Kurses war ua auf bewusst aufgebauter Spontanität angelegt.

Auf der Homepage ist ua nachstehende Ausführung ersichtlich:

#### *"... The Sage Methode*

*In 1980 Martin created the Sage Method™ to make learning fun. His work organizes around the principle of curiosity. Learning with curiosity helps people develop the thinking tools to live happier and more productive lives both professionally and personally. Sage has filmed and interviewed over 30,000 people around the world. Over 600 coaches and consultants have attended a 4-year leadership training program at Sage University. Encompassing a wide variety of professions, they use Martin's tools as a foundation for their entrepreneurial projects.....*

#### *Education Background*

*.....Martin is a designer. He sees life as art, to be lived and savored. "There is beauty and intelligence in everyone. I can get to it. I can get their brilliance to glow in the face and body. I look for the creative genius in each person, the Einstein or the Picasso that lives in all of us, and then I move people through their fears into powerful actions that transform their companies and change their lives".*

*"I am an architect for human systems" says Martin. .... "*

Nach Ansicht des UFS geht aus dieser Beschreibung eindeutig hervor, dass die A-methode Hilfestellungen für alle denkbaren Situationen im Leben anbietet und sich an eine Vielzahl von Menschen und nicht an einen homogenen Teilnehmerkreis der ausschließlich aus Angehörigen der Berufsgruppe der Bw besteht, richtet.

Auch ist daher davon auszugehen, dass das im Zuge des Coaching erfahrene Kommunikationstraining bzw die dort erlernten Fähigkeiten für die Bw, nicht nur für den beruflichen Bereich, sondern auch für andere Lebensbereiche nützlich sind.

Auch der Umstand, dass der Ablauf des Seminars eher unkonventionell war und zB die Flexibilität und auch die Frusttoleranz der Teilnehmer erhöht werden sollte, zeigt deutlich, dass es sich nicht um eine speziell auf die Berufsgruppe der Bw zugeschnittene Bildungsmaßnahme gehandelt hat, sondern auch Anziehungskraft auf Personen anderer Berufsgruppen hatte. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind aber nur jene Aufwendungen, die die berufsspezifische Bedingtheit einwandfrei erkennen lassen, als Werbungskosten bzw Betriebsausgaben abzugsfähig (VwGH 24.6.2004, 2001/15/0184).

Auch das Vorbringen der steuerlichen Vertreterin der Bw, dass die berufliche Notwendigkeit der Aufwendungen durch den Beruf, den die Bw nun ausübt dokumentiert wird und für die Tätigkeit als Einzelberaterin beim B. zudem ein Studium und eine Trainerausbildung alleine zu wenig seien, kann der Berufung nicht zum Erfolg verhelfen, da das in dem Kurs vermittelte theoretische und praktische Wissen in verschiedenen Berufen und im Privatleben von Nutzen sein kann und somit nicht das Kriterium der berufsspezifischen Fortbildung einer Einzelberaterin beim B. erfüllt.

Allein die Tatsache, dass an diesem Kurs Teilnehmer verschiedenster Nationalität teilgenommen haben, macht nach Ansicht des UFS deutlich, dass es sich nicht um eine berufspezifische Weiterbildung einer Einzelberaterin für arbeitssuchende Personen im arbeitsmarktpolitischem Kontext in Österreich gehandelt hat.

Dass die Bw aus diesem Kurs für sich und ihre Arbeit Nutzen gezogen hat wird seitens des UFS nicht in Abrede gestellt, doch im vorliegenden Fall konnte die ausschließliche berufliche Notwendigkeit, die ein Indiz für das Fehlen einer privaten Veranlassung war, nicht nachgewiesen werden.

Das Erlernen von Kommunikationstechniken nach der A-methode stellt somit keine als Betriebsausgabe abzugsfähige Fortbildungsmaßnahme bei der Bw dar.

Es war daher aus oa Gründen spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht auch an Finanzamt.

Wien, am 1. September 2008